

Die bestehenden Bestimmungen über die Warenbegleitscheinpflicht, insbesondere für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, entsprechen nicht mehr den Erfordernissen dieses verstärkten Warenverkehrs.

Deshalb wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBI. S. 327) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

A Innerdeutscher Handel

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

(2) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel.

§ 2

Die Warenbegleitscheine für Transporte von der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder Westberlin werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt.

§ 3

Die Listen der Waren, Sachen oder Gegenstände, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht.